

Bekanntmachung
der Neufassung der Satzung der Stadt Seesen
über die Erhaltung baulicher Anlagen (Erhaltungssatzung)

Aufgrund des Artikels 8 der „Satzung zur Änderung städtischer Satzungen aufgrund der Einführung des Euro“ vom 19.06.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Goslar vom 15.08.2001) wird nachstehend der Wortlaut der sich daraus ergebenden Neufassung der „Satzung der Stadt Seesen über die Erhaltung baulicher Anlagen (Erhaltungssatzung)“ bekannt gemacht.

Seesen, den 01.10.2003

Der Bürgermeister

gez. Hubert Jahns

Satzung der Stadt Seesen
über die Erhaltung baulicher Anlagen (Erhaltungssatzung)

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst folgende Straßenzüge in Seesen:

Am Graben	Bismarckstraße	Opferstraße
Am Markt	Hinter der Kirche	Petersilienstraße
Am Schulplatz	Jacobsonstraße	Poststraße
Baderstraße	Kleine Reihe	Rosenstraße
Bahnhofstraße	Lange Straße	Sack
Bollergasse	Lautenthaler Straße	Vor der Kirche
Drakenpfuhl	Marktstraße	Wilhelmsplatz
Frankfurter Straße (Haus Nr. 1 – Einmündung Am Wilhelmsbad)		

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Im örtlichen Geltungsbereich dieser Satzung steht eine große Anzahl erhaltenswerter baulicher Anlagen, die allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägen oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung sind.
- (2) Diese Satzung dient nach Maßgabe des § 3 der Erhaltung vorhandener baulicher Anlagen. Sie gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen und der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach der Nieders. Bauordnung in der derzeit geltenden Fassung.

§ 3

Genehmigung baulicher Anlagen

- (1) Die Errichtung, die Änderung, die Nutzungsänderung oder der Abbruch einer baulichen Anlage im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des im § 1 bezeichneten Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt der Genehmigung.

Innere Umbauten und innere Veränderungen von baulichen Anlagen, die das äußere Erscheinungsbild nicht berühren, sind von dieser Genehmigungspflicht ausgenommen.

- (2) Die Genehmigung zum Abbruch, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur dann versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des in § 1 bezeichneten Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 213 Abs. 1 Ziffer 4 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) handelt, wer eine bauliche Anlage in dem im § 1 bezeichneten Gebiet ohne Genehmigung abbricht oder ändert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Neufassung der Erhaltungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Goslar vom 30.10.2003.